

<h1 style="margin: 0;">Vorlage</h1>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 282/17
Der Bürgermeister Fachbereich: Bürgermeister	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 8. September 2017	zur Unterrichtung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 13. September 2017	

Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Amt Oder-Welse und der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Stadt Schwedt/Oder und dem Amt Oder-Welse in der beiliegenden Fassung mit den Anlagen 1 bis 4 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister die verhandelte Auseinandersetzungsvereinbarung im engen Zusammenwirken mit dem Amt Oder-Welse unter Berücksichtigung der Hinweise der obersten und unteren Kommunalaufsichtsbehörde zu einer genehmigungsfähigen Fassung zu entwickeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.		
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister Jürgen Polzehl	Beigeordnete Annekathrin Hoppe	Fachbereichsleiter/in
---------------------------------	-----------------------------------	-----------------------

Die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> hat in ihrer	Sitzung am
Der Hauptausschuss	<input type="checkbox"/> hat in seiner	Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

1.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder ist eine Auseinandersetzungsvereinbarung mit dem Amt Oder-Welse über die Modalitäten der Überleitung von Aufgaben, die das Amt Oder-Welse bisher für die Gemeinde Schöneberg durchführt, auf die Stadt Schwedt/Oder zu treffen.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass das Amt Oder-Welse seine Verwaltungskraft darauf ausgerichtet hat, seine Aufgaben auch für die Gemeinde Schöneberg auszuüben. Mit der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder entsteht daher dort ein Personalüberhang.

Zur Lösung dieser Fragen sind die betroffenen Verwaltungen gemäß § 7 Abs. 2 BbgKVerf verpflichtet. Es wurde die in der Anlage beigefügte Auseinandersetzungsvereinbarung ausgehandelt.

Das Innenministerium betrachtet es im Zuge der Vorbereitung der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder als dringend erforderlich, wenn die vorliegende Auseinandersetzungsvereinbarung noch im Vorfeld der Eingemeindung beschlossen wird, um die Leistungsfähigkeit des Amtes Oder-Welse zu gewährleisten.

Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll in der vorliegenden Form im Oktober 2017 auch dem Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vorgelegt werden. Sollten Veränderungen notwendig sein, werden diese der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Einzelnen wird geregelt:

§ 1 Personal

Üblicherweise bemisst sich das maximal zu übernehmende Personal nach dem auf die Einwohner der Gemeinde Schöneberg entfallenden Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten des Amtes Oder-Welse im Verhältnis zur Zahl der Einwohner aller Gemeinden im Amt Oder-Welse. Das entspräche in diesem Fall 6 VbE.

In den Verhandlungen einigte man sich jedoch auf Wunsch des Amtes Oder-Welse auf 4 VbE, um die Arbeitsfähigkeit des Amtes weiter zu gewährleisten.

Die namentliche Auswahl ist noch vorzunehmen. Aller Voraussicht nach werden Beschäftigte im mittleren Dienst übergeben.

§ 2 Feuerwehr

Seit 1994 ist das Amt Träger des Brandschutzes für die amtsangehörigen Gemeinden. Es sind daher Vereinbarungen zur Rückführung des mit der Feuerwehr verbundenen Vermögens und des Verwaltungseigentums zu treffen, soweit nicht die Gemeinde Schöneberg Eigentümer ist.

In Abs. 4 wird der darauf gerichtete öffentlich-rechtliche Vertrag aufgehoben, der das Amt Oder-Welse zur Nutzung des im Gemeindeeigentum stehenden Teils des Feuerwehr-Vermögens berechtigt.

§ 3 Schulangelegenheiten

Gemäß § 101 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes können Schulträger die Schulträgerschaft aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf andere Schulträger übertragen.

Zur Sicherung des Schulstandortes in Pinnow verbleiben die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Schöneberg im Schulbezirk von Pinnow. Das Staatliche Schulamt verweist in seiner Stellungnahme an die Stadt Schwedt/Oder dringend auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung, da ca. 30 v. H. der Schülerinnen und Schüler der Grundschule in Pinnow ihren Wohnsitz in der Gemeinde Schöneberg mit den drei Ortsteilen haben.

§ 4 Haushalt

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Amt und der Stadt findet nicht statt. Dabei geht es ausschließlich um das Vermögen des Amtes (z.B. Verwaltungssitz, Ausstattung der Arbeitsplätze). Dieses verbleibt im Eigentum des Amtes, auch wenn es aus der Amtsumlage der Gemeinde Schöneberg mit finanziert wurde.

§ 5 Jahresrechnung

Die Regelung ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Abschluss der Haushaltsjahre und die entsprechende Entlastung des Amtsdirektors zu gewährleisten.

§ 6 Organisatorische Maßnahmen

Mit den Bestimmungen in diesem Paragraf handelt es sich um Regelungen zur reibungslosen Übergabe von Verwaltungsvorgängen und Verträgen (einschließlich der Beschäftigungsverhältnisse).

§ 7 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt nur mit der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder in Kraft. Andernfalls entstehen aus ihm keine Rechte und Pflichten.

2.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2017 hat der Bürgermeister die Entwürfe des Gebietsänderungsvertrages und der Auseinandersetzungsvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde beim Landkreis Uckermark mit der Bitte übergeben, diese auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde hatte diese Unterlagen an die oberste Kommunalaufsichtsbehörde beim Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 7. September 2017 hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu den Vertragsentwürfen Stellung genommen. Sie hat insbesondere empfohlen, einige Vertragsregelungen klarer und bestimmter zu gestalten und hat diesbezüglich Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Die Hinweise der Kommunalaufsichtsbehörde werden mit dem Amt Oder-Welse abgestimmt und die Ergebnisse in die Auseinandersetzungsvereinbarung aufgenommen.

Auseinandersetzungsvereinbarung

zwischen
der Stadt Schwedt/Oder
vertreten durch den Bürgermeister

und
dem Amt Oder-Welse
vertreten durch den Amtsdirektor

Aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg aus dem Amt Oder-Welse in die Stadt Schwedt/Oder (nachfolgend Eingliederung genannt) wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Personal

- (1) Vom Amt Oder-Welse werden Beschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von 4 Vollzeiteinheiten in den Dienst der Stadt Schwedt/Oder übernommen.
- (2) Die Auswahl der Beschäftigten erfolgt unter Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Amtsverwaltung. Bei der Auswahl werden die potenziellen Einsatzschwerpunkte in der Stadt Schwedt/Oder nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Der Personalübergang der Beschäftigten erfolgt gemäß § 613 a BGB. Er wird in einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag geregelt.

§ 2 Feuerwehr

- (1) Feuerwehrfahrzeuge und Inventar der Freiwilligen Feuerwehr Flemsdorf und Schöneberg gehen mit dem Feuerwehrgebäude zum Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Schwedt/Oder über. Wertsteigerungen am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Flemsdorf und Schöneberg sowie am zugehörigen Verwaltungseigentum (Inventar) werden nicht verrechnet.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der körperlichen Übergabe auf Grundlage dieses Vertrages sind der Amts- und Stadtbrandmeister gemeinsam verantwortlich.
- (3) Die Trennung der Freiwilligen Feuerwehr Flemsdorf aus dem Verband der Feuerwehren des Amtes Oder-Welse ist so vorzubereiten, dass ab dem Datum der Eingliederung eine weitere Pflichterfüllung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse im geänderten Einsatzgebiet garantiert ist.

- (4) Mit Wirksamwerden dieser Verwaltungsvereinbarung ist der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Nutzung des Feuerwehrgebäudes und der Feuerwehreinrichtungen zwischen dem Amt Oder-Welse und der Gemeinde Schöneberg aufgehoben.

§ 3 Schulangelegenheiten

- (1) Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schöneberg verbleibt nach der Eingliederung im Schulbezirk der Grundschule Pinnow.
- (2) Für die Durchführung wird die Stadt Schwedt/Oder mit dem Amt Oder-Welse einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen.

§ 4 Haushalt

Zwischen den Vertragsparteien erfolgt bis auf Regelungen in diesem Vertrag keine Auseinandersetzung bezüglich der materiellen und finanziellen Vermögenswerte, einschließlich der durch die Amtsumlage erzielten Einnahmen und erforderlichen Ausgaben.

§ 5 Jahresrechnung

- (1) Die Erstellung der Jahresrechnungen für die Gemeinde Schöneberg bis einschließlich des Haushaltsjahres 2016 werden vom Amt Oder-Welse erstellt und die notwendigen Prüfungen veranlasst.
- (2) Die Erstellung der Jahresrechnung für die Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Durchführung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird von der Stadt Schwedt/Oder vorgenommen.
- (3) Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

§ 6 Organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der im Zuge der Eingliederung notwendigen Maßnahmen.
- (2) Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt ...
- (3) Die Verträge und alle die Gemeinde Schöneberg betreffenden Verwaltungsvorgänge werden bis spätestens 4 Wochen nach der Eingliederung übergeben. Die Überführung erfolgt in direkter Abstimmung zwischen den Leitern der zuständigen Bereiche.

- (4) Die Übergabe der Einwohnermeldedaten erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg. Die dafür erforderlichen Maßnahmen und die Organisation sind direkt durch die Leiter der zuständigen Bereiche abzustimmen.
- (5) Für die Übergabe werden durch den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse de Übergabeprotokolle in zweifacher Ausfertigung vorbereitet. Diese sind durch die jeweils fachlich zuständigen Leiter beider Vertragsparteien zu unterzeichnen. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar des Übergabeprotokolls.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen, so soll die durch rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.
- (2) Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg in die Stadt Schwedt/Oder in Kraft. Mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages gelten im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander alle auf der Amtsangehörigkeit der Gemeinde Schöneberg beruhenden Verbindlichkeiten als erloschen.

Für das Amt Oder-Welse

Pinnow, den _____

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Ulrike Eichstädt
stellvertretende Amtsdirektorin

Für die Stadt Schwedt/Oder

Schwedt/Oder, den _____

Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Siegel

Annekathrin Hoppe
Beigeordnete